Amtsblatt

Ser

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 24.

Jahrgang 1878.

85. 578. Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kettwig im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung vom 11. Mai 1878.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Breugen 2c. ertheilen, nachdem die Stadtverordneten = Berfammlung n Rettwig barauf angetragen hat, zum Zwede der Regulirung ber ftabtischen Schulbenverhaltniffe und gur Bestreitung der Rosten mehrerer gemeinnütziger Ginrichungen beziehungsweise zur Dedung der zu den bezeich= neten Zweden bereits contrabirten Schulden, ihr gur Anjnahme eines Darlehus von 300,000 Mart, geschrieben: Dreihunderttausend Mark, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse ber Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger fich nichts zu rinnern gefunden hat, gemäß bes S. 2 bes Gefetes bom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, velche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unfere landesberrliche Genehmigung gur Ausgabe ber gedachten Dbli= gationen unter nachstehenden Bedingungen :

§. 1. Es werden ausgegeben 600 geschrieben: Sechshundert Stück Obligationen zu je 500 Mark geschrieben: Hünshundert Mark in Summa also für 300,000 Mark

geschrieben : Dreihunderttaufend Mark.

§. 2. Die Obligationen werden mit $4^{1/2}$ % jährlich berzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. October jeden Jahres von der kädtischen Gemeindekasse Rettwig gegen Kückgabe der Zinscoupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich $1^{0/0}$ von dem Kapitalbetrage von 300,000 Mark der verausgabten Stadtobligationen verwendet; der Vemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu berstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch steht derselben jederzeit die Einsbjung sammtlicher Obligationen oder eines Theils nach vorbergegangener sechsmonatlicher Kündigung zu. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

§. 3. Mit der Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Berzinsung und Tilgung der auszugebens den Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordnes ten-Bersammlung eine besondere Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Besolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Sid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus brei Mitgliedern bestehen, von denen Eines aus der Stadtverordneten-Versammlung, Eines aus der Bürgerschaft und Eines entweder aus der Bürgerschaft oder aus den Stadtverordneten durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind.

§. 4. Die Obligationen werden in fortlaufenden Rummern von 1 bis 600 einschließlich, nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der Communalfasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 5. Den Obligationen werden für die nächsten 10 Jahre 20, in Buchstaben Zwanzig Zins-Coupons zu je 11 Mark 25 Pfg., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nebst Talons nach den anliegenden

Schematen beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden 10 jährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Coupons und Talons durch die Gemeindekasse an die Borzeiger der alten Talons, gegen Einlieserung der letzteren, ausgereicht. Beim Berluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Coupons-Serie an den Inhaber der Obligationen, sosern deren Borzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Coupons und Talons werben mit den Facsimile-Unterschriften des Bürgermeisters, der Mitglieder der Schulden-Commission und des Rendanten der Gemeinde-

fasse versehen.

§, 6. Bom Berfalltage ab wird gegen Auslieferung bes Zins-Coupons der Betrag desselben an den Borzeiger durch die Gemeindekasse Kettwig bezahlt.

§. 7. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 4 Jahren nach der Berfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesehten Fonds verfallen zum Vortheile der Stadt Kettwig.

S. 8. Die nach S. 2 einzulösenben Obligationen werben entweder durch Ankauf eingelöst oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage durch die im §. 14 bezeichneten Blätter

Ausgegeben zu Duffelborf am 15. Juni 1878.

öffentlich befannt gemacht.

§. 9. Die Berloosung geschieht unter dem Borsite des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Bersofung, sowie später über die sodann vorzunehmende Bernichtung der eingelösten Obligationen wird ein von dem Bürgermeister und den Witgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll ausge-

nommen.

§. 10. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth, durch die Gemeindekasse zu Kettwig, an den Borzeiger der Obligationen gegen Auslieserung derselben. Mit diesem Tage hört die Berzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinsscoupons einzuliesern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der sehlenden Zinsscoupons von dem Kapitale gefürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 11. Die Kapitalbeträge berjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt depositen Kapitalbeträge dürsen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission contrassgnirte Unweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Communassassige verabsolgt werden.

Die beponirten Kapitalbeträge sind ben Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Borzeis gung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch biese

auszuzahlen.

S. 12. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der, nach der Bestimmung in §. 8 jährlich zu erlassenden Bekannt-

machung wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Befanntmachungen ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach
dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch
nicht der Bestimmung in S. 15 gemäß, als verloren
oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach
deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen
und die dasür deponirten Kapitalbeträge der städtischen
Berwaltung zur Berwendung anheimfallen.

§. 13. Für die Berzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Kettwig mit ihrem gesammten Bermögen und ihren sämmtlichen Einkünsten und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung dersselben von den Gläubigern gerichtlich versolgt werden.

§. 14. Die in ben §§. 5, 8, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger ober das an bessen Stelle tretende Organ, die Essener Zeitung, als amtliches Kreis-Organ, das Amtsblatt ober den öffentlichen Anzeiger ber Regierung zu Düffelborf und durch das Kettwiger Lokalblatt, so lange ein solches besteht.

§. 15. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf Staatsschuldscheine Bezug habenden Borschriften der Berordnung vom 16, Juni 1819 wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1 bis 12, mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1 der Berordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Besugnisse beigelegt, welche nach der angesührten Berordnung dem damaligen Schahministerium — nachmaligen Berwaltung des Staatsschahes — zukommen; gegen die Berfügung der Commission sindet jedoch der Refursan Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) bas in bem §. 5 ber Berordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unferem Kreis- bezw. Landgericht zu

Gffen :

c) die in den §§. 5, 8, 9 und 12 daselbst vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 14 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7 vorbezogener Berordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des in den §. 8 und 9 daselbst erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der zehnte treten.

Zins-Coupons können weber aufgeboten noch amortifirt werden, doch soll demjenigen, welcher den Berluft
von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Berjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zins-Coupons
durch Borzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist
der Betrag der angemeldeten und dis dahin nicht vorgesommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt
werden.

Bur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privisegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel aussertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Oritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, ben 11. Mai 1878. (L. S.) gez. Wilhelm.

ggz. Graf Eulenburg. Manbach. Sobrecht.

Rhein roving. Regierungsbezirk Duffelborf. Rettwiger Stadt-Dbligation.

Mr. (L. S.)

über 500 Mark, geschrieben Fünshundert Mark Reichswährung.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Brivilegium vom 11. Mai 1878 hierdurch ausdrücklich er wächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Insaber dieser Obligation die Summe von 500 Mark ge-

schrieben: Fünfhundert Mark Reichswährung, deren Empfang sie bescheinigen, als Darlehn von der Stadtgemeinde Rettwig zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetten zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgesertigten halbjährigen Zins-Coupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf ober Berloofung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des

Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Rettwig, am . . ten 1878.

Der Bürgermeister. N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Controlbuch Fol. . . .

Der Gemeinde-Empfänger. N. N.

Hierzu find die Coupons Serie I Nr. 1 bis 20 nebst Talon ausgereicht.

Rüchseite: Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kettwig, im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung vom 11. Mai 1878.

(Folgt Abdruct des Privilegiums.) Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düffeldorf. Talon

zur Kettwiger Stadt-Obligation über 500 Mark Reichswährung.

nach vorgängiger Bekanntmachung die . . . Serie Zins-Coupons für die 10 Jahre von 18 . . bis nebst einem neuen Talon bei der Commu-

nalfasse zu Kettwig ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Besitzer der bezeichneten Oblisgation gegen besondere Quittung.

Der Bürgermeister. N. N.

(Trodener Coupon-Stempel.) Die Schulbentilgungs-Commission. N. N. N. N. N. N.

Rheinproving. Regierungsbezirt Diffeldorf. Gerie I. Coupon 1. Erster Coupon.

11 Mart 25 Pfg. zur Kettwig'er Stadtobligation über 500 Mark Reichswährung.

Der Bürgermeister. N. N. (Trodener Coupon-Stempel.) Die Schulbentilgungs-Commission. N. N. N. N. N. N. Der Communalsteuer-Empfänger. N. N.

Berjährt am . . ten

Inhalt des Reichs:Gesethlattes.

586. 562. Das zu Berlin am 5. Juni 1878 ausgegebene 13. Stud bes Reichs-Gesethblattes enthält:

Nr. 1239. Geset, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts vom Essaß-Lothringen für das Jahr 1877. Bom 1. Juni 1878.

Nr. 1240. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Stat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Nr. 1241. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Bom 2. Juni 1878.

587. 563. Das zu Berlin am 6. Juni 1878 aus= gegebene 14. Stud bes Reichs-Gesethlattes enthält:

Nr. 1242. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Bom 4. Juni 187.

Inhalt der Gesetziammlung.

588. 564. Das zu Berlin am 7. Juni 1878 ausgegebene 21. Stud der Gesetsammlung enthält:

Nr. 8568. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserl. und Königk. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungssgeschäften.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

589. 575. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können dei der Staatsschulden-Tilgungs-Rasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festage und der Kassenvisionstage, von 9 Uhr Bormittags dis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Bon den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Areiskasse in Franksurt a. Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingetöst werden.

Die Coupons muffen nach ben einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe ber Wohnung des Inhabers versehenes Berzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

haupt-Berwaltung der Staatsschulden. Löwe. Hering. Rötger.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

590. 579. Der seitherige Candidat des höheren Schulants Karl Rambke ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Düffeldorf ernannt worden.

Coblenz, ben 5. Juni 1878.

Rgl. Provinzial-Schul-Collegium: von Barbeleben.

Berordnungen u. Bekanntmachungen ber Königlichen Regierung.

591. 503. Die Raiferliche Normal-Gichungs-Commiffion gu Berlin hat burch Befanntmachung vom 15. Februar b. 3. (Rr. 8 bes Centralblattes für bas Deutsche Reich) die §8. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage gu Rr. 32 bes Bundesgesethlattes) mit ber Maggabe aufgehoben, daß gegenüber den bei den Gichungs= behörden zum Zwede der Umstempelung zur Borlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Gichungsftempeln versehenen Gewichten in Betreff ber Bezeichnungen berfelben, sowie ber Beschaffenheit ber Juftiröffnungen bis auf Beiteres in dem Umfange Nachficht genbt werben foll, wie dies in der die Buläffigfeit der Umftempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung ber Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 bes Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelaffen worden ift.

Die Lettere lautet in dem bezüglichen Baffus wörtlich: "Die Zuläffigkeit der Umftempelung ber bisherigen

Landesgewichte betreffend.

Besondere Anträge, welche an die Normal-Sichungs-Commission gelangt sind, haben es erkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher besindet, welche den Vorschriften der Gichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es ist mit Rüdsicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzuslässigen Gewichte, sub II. B. Schluß-Alinea, nach-

träglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Beiteres solche gußeiserne, mit früheren Landeseichungsstempeln versiehene, der Schwere nach durch §. 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestim-

mungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Sichordnung vorgeschriedenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Borschriften herrührt, z. B. ein Z. vor Etr. oder K (Ps.) tragen, oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesetzten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nich völlig entsprechenden Justivössung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Beseitigung des Justirpfropss darbietet."

Mit Rückficht auf die practische Bedeutung der Sacht machen wir das gewerbetreibende Publikum auf Borsstehendes mit dem Bemerken ausmerksam, daß nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung die noch im Berskehr besindlichen älteren Gewichte, auch wenn dieselben vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, sosern ihre Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form oder sonstige Beschaffenheit den Bestimmungen der SS. 22 bis 26 der Eichordnung nicht entspricht, künftighin im öffentlichen Berkehr nicht mehr zugelassen werden dürsen. Dasselbe gilt von den noch im Berkehr besindlichen Waagen, welche nach den dis zu Ende des Jahres 1871 geltend gewesenen Borschriften beglandigt sind, auch wenn dieselben später mit dem Bundes – Eichungsstempel nachgeeicht sind, sobald ihre Beschaffenheit den Bestimmungen der Eichordnung (§S. 31 u. ss.) nicht entspricht:

Indem wir Dies unter hinweifung auf §. 369 bes

Strafgesetbuchs, in welchem es heißt:

"Mit Gelöftrase bis zu einhundert Mark oder mit

haft bis zu vier Wochen werben beftraft:

Nr. 2. Gewerbetreibende bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Gelbstrafe oder der Haft ist auf die

Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen."
zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das betheiligte Publikum gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung strafrechtlicher Berfolgung empsiehlt, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden so fort vorzulegen, im Uebeigen aber die erforderlichen Borkehrungen zu tressen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besiges vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Die Herren Landrathe veranlaffen wir, für die möglichte Berbreitung diefer Befanutmachung durch wiederholte Bublifation berselben in den Kreisblättern Sorge

311/tragen.

Düffeldorf, den 17. Mai 1878. I, III, B, 2394.

592. 561. Betreffend die Heranziehung von Grundstücken der Gemeinde Cleve zu den Lasten der Deichschau Rindern.

Die in nachstehendem Berzeichnisse aufgesührten, unter Flux II. der Katastergemeinde Cleve zwischen dem Spon-Kanal, der Hafenstraße, der Kararinerstraße und der Klosterstraße resp. der Hochwassersluthlinie vom Jahre 1809 belegenen Grundstücke werden, da dieselben nach den stattgehabten technischen Gruntstelungen unter dem Deichschutz der Schau Rindern liegen, nachdem das Original des gedachten Berzeichnisses nebst dem dazu gehörigen Plan und Rivellement in der Zeit vom 1. die 29. März cr. auf dem Bürgermeister-Amt zu Cleve zu Jedermanns Einsicht offen gelegen hat und gegen die in unserm Amtsblatt und im Clever Kreisblatt rechtzeitig mit präclusivischer Berwarnung publicirte Bekanntmachung vom 11. Februar cr. von keiner Seite Protest erhoben worden ist, auf Grund des §. 1 des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767, der Erbantragsbeschlüsse der Deichschau Kindern vom 17. Mai 1865, 27. Mai 1876 und 9. Mai 1877, sowie des Gutachtens der Deichstühle von Kindern und Cleverhamm vom 26. October 1877, soweit diese Grundstücke nicht bereits eingebeicht sind, hierdurch der Deichschau Kindern einverleibt und sollen demgemäß nach ihrer Lage zu den Lasten der Kinderschen Schau-Gruppe "Außen-Spieck" herangezogen werden.

Düffelborf, den 4. Juni 1878.

I. III. A. 1276.

Bergeichniss
ber nach dem vorgenommenen Nivellement, zu den Deichschaulasten der Deichschau Rindern aus der Flur II Cleve beranzuziehenden Grundstücke.

			heranzuziehenden Grundstücke.						
Namen der Flur, des Bezirfs oder der Gewanne.	des Arti- fels.	Nummer ber Parzelle.	Namen, Bornamen und Wohnort des Empfängers.	Kultur-Art.	Flächensinhalt ber Grundstücke.		er trag de ce. Grund stücke.		Kaffe.
Flur II.	The second		A STATE OF THE STA	accept control in					
Cleve		424	Stadt Cleve	Haus	-	35			1
		425	Franffen, Corn. Friedr. gu Cleve	Hofraum	-	61	0		1
	AL.	100	modo Bictor van be Sand	Č.,,2		04	0		
		426	Derfelbe	Hang		61			1
		427	Brudwilber, Wilhelm zu Cleve	dto.		58	U		1
		428	modo Gerhard Peter Sanders Facobs, Hermann zu Cleve	Sta		07	0		
		430	Janffen, Wilhelm Anton zu Cleve	bto.	ST.	67			1
			Tümmers, Wive. Jak. Beter zu Cleve	Schenne	-	8 2			1
			Byll, Friedr. Arnold zu Cleve	bto.		18			1 1
		431b.	Janffen, Wilh. Anton zu Cleve	Haus		32			1
	La Friday	432	Derselbe	Luftgarten	-	26 3			1
		433	Derfelbe	Geb. Hofraum		37 -			1
		434	Derielbe	Rohlenlager		30 5			1
	1939	435	Derfelbe	Luftgarten		108 6			1
	HE STATE	436	Reefen, Balbuin zu Cleve	bto.	1	103			1
		437	Derfelbe	Geb. Hofraum	200	141 5			1
	100	464/X. 16	St. Antonius-Hofpital zu Cleve	Dbstgarten	1	85 7			1
	1000	465	Daffelbe	Garten	2	107 3			1
	235	466	Janffen, Wilh. Anton zu Cleve	Sto.		48 6		A BODS	1
	100	467	St. Antonius-Hofpital zu Cleve	Luftgarten		92 1			1
	194	468	Daffelbe	Garten	1	106 3			1
	234	469	Stadt Cleve	Mauer als Hof		13 7			1
		477	Arnt, Dr. Wilhelm zu Cleve	Dbstgarten		156 8			1
	Tipe is	479	Jund, Eduard zu Cleve	Saus	1	218			1
	1	489	ban Saffelt Jatob zu Katwyt	bto.	PAL.	21 3			1
	1		modo Stegers Johann				1		
		1093/478	Derfelbe	Garten		199	0		1
	1	1094/478	Jund, Eduard zu Cleve	bto.	-	40 -			1
	100	1201/487	Brüg, Anton zu Cleve	bto.	-	13 3	30		1
		1202/487	Brür, Gerhard zu Cleve	Haus	-	5 -	-		1
	173		modo Wilhelm Brüg						
		1203/487	Der elbe	Garten	-	83			1
		1204/487	Grod, Caspar za Cleve	bto.	-	26 3	30		1

Namen der Flur, des Bezirks oder der Gewanne.	des Arti=	Nummer ber Parzelle.	Ramen, Bornamen und Wohnort des Empfängers.	Kultur-Art.	Flächen- inhalt der Grundstüde. Drg. Rth. 38:		ftücke.	Maffe
Cleve		1329/488	Marliani, Joh. Heinr. zu Cleve	haus u. Garten		37-	E and my	1
		- 1330/489	modo Theodor Mölders Lowey, Theodor zu Cleve modo Johann Carl Meher	Hous und Hof	200	7 60		1
			Rettenbed, Joh. Friedr. zu Cleve modo Dr. Arny Wilhelm	Haus und Hgart.	-	56 —		1
		1332/492	Derfelbe	Haus und Hofr.	-	11 30		1
		1333/492	Derfelbe	Haus u. Hgart.	-	34 —		1
		1334/492	Derfelbe	dto.	-	35 20	3 5 5 5	1
		1335/492	Derfelbe	Hans und Hofr.	-	8 40		1
製造業権の		1336/494	Arny, Dr. Wilhelm zu Cleve	Garten		51 40		1
		1337/494. 498	Meurs, Rulemann zu Cleve modo Winand Meurs	Haus und Hgart.		69 80		1
	1000	1338/497	Derfelbe	Wiefe	1	24 60		1
	No.	1079/497	Stadt Cleve	Werft	1	62 20		1
		1039/500	Urng, Dr. Wilhelm gu Cleve	Haus und Hgart.	_	112 50		1
E CHARLES		501	St. Antonius-Sospital zu Cleve	Debe		7	A SHE	1
		502	Janffen, Wilh. Anton zu Cleve	Garten		51 60		1
		1341/503	Rellings, Arnold gu Cleve	Haus	_	4 70		1
		1342/503	Derfelbe	Biefe	_	50 80		1
	4	504	Janffen, Wilh. Anton zu Cleve	Garten		26 90		1
		505	Derfelbe	Haus	_	4 60		1
	ALC:	506	Derfelbe	bto.	-	4 90		1
	HER O	507	Derfelbe	Hofraum	-	16 —		1
	199	1340/493	Urng, Dr. Wilhelm zu Cleve	Garten	1	99 50		1
		1343/508	van Ghemen, Wilhelm zu Cleve modo Rehmann Heberich	Haus und Hofr.		4 40		1
	1000	1344/508. 9	Derfelbe	dto.	_	48 10		1
	1	1115/510	Lecuw, Leopold zu Cleve	Hausplat	-	29 60		1
	1	1116/510	Janffen, Wilhelm Anton zu Cleve	Hofraum	-	1 10		1
Total					17	43 10		

593. 558. Nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ift die Schiffsahrt auf den nachbenannten Canälen während eines 21 tägigen Zeitraumes vom 31. Juli dis 21. August d. J. gesperrt: 1, auf dem Maftricht his 21. August der Canal von der Schleuse Nr. 19 zu Mastricht dis zur Schleuse Nr. 16 zu Weer; 2, auf dem Maase Schelde Canal in der ersten Section vom Mastricht-Herzogenbuscher Canal dis zur Schleuse Nr. 1 zu Pierre-Bleue und in der britten Haltung der 3. Section zwischen den Schleusen Nr. 2 und 3; 3, auf dem Zweig canal e nach dem Lager von Beverloo, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düffeldorf, den 6. Juni 1878. I. III. A. 2244. 594. 565. Dem Handelsmann Franz Nacken zu M.= Gladbach ift der für denselben am 27. November v. J. für das Jahr 1878 ausgefertigte Legitimations= und Gewerbeschein zum Handel mit Shlipsen, Taschentüchern zc. in einer Wirthschaft zu Gladbach augeblich abhanden aekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 4. Juni 1878. III. III. 6946. 595. 566. Dem Handelsmann Carl Friedrich Röhrig in Solingen ist angeblich der für denselben am 27. Dezember v. J. zum Handel mit Bieh, Kurz- und Eisen-Baaren zc. ausgesertigte Legitimations- und Gewerbeschein abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düffeldorf, den 31. Mai 1878. III. III. 6657. 596. 567. Dem Handelsmann Jsaaf Weyersohn zu Essen ist der für denselben am 12. Dezember v. J. zum Handel mit Manusaktur-Waaren 2c. ausgesertigte Legitimations- und Gewerbeschein angeblich abhanden gekommen. Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Diffelborf, den 31. Mai 1878. III. III. 6656.

597. 568. Die Bestimmungen im Tit. III §. 2 lit. g und k der revidirten Apotheterordnung vom 11. Oftober 1801 und im Anhange zu derselben I, a, c und s, wonach sogenannte direkte oder indirekte Gifte weder zum innerlichen, noch zum änßerlichen Gebrauche als Mehtkamente im Handverkause an das Publitum abge-

geben, auch von approbirten Aerzten und Bundärzten einmal verschriebene und versertigte Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und vergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Borwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden sollen, haben wegen der Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke zu mehrsachen Beschwerden der Apotheker Aulaß gegeben und in mehreren Berwaltungsbezirken eine verschiedene Ausschaft und Anwendung gesunden.

Bur thunlichsten Beseitigung dieser Beschwerden und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Bersahrens bestimme ich demgemäß nach Anhörung der technischen Kommission für pharmazentische Angelegenheiten und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen

vorbehaltlich fpaterer Erganzung, Folgendes:

1. Die in dem beiliegenden Berzeichniß aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Berkehr mit Giftwaaren maßgebenden Borschriften, an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Rezept) eines approbirten Arztes (Bundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht

im Sandverfauf, verabfolgt werden.

II. Folgende Argneien: 1. Brechmittel, 2. Argneien, welche jum innerlichen Gebrauche, zu Mugenwäffern, Injeftionen, Infalationen ober Rluftieren, bestimmt find, a) wenn fie einen ber in bem beiliegenden Berzeichniß mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe oder wenn fie Quedfilberpraparate - mit Ausnahme von Calomel, ichwarzem Schwefelquedfilber ober Zinnober - in irgend welcher Menge, enthalten, b) wenn in innen Dpinm ober beffen Braparate, Codeinum, narfotische Extrafte ober narkotische Tinkturen in einer, die höchste, in Tabula A ber Pharmacopoea Germanica für biefe Meditamente angegebenen Gingel = Babe überfteigen= den Menge enthalten find, durfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift ber-sehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden; 3. Arzueien, welche Auf-lösungen von Morphium und beffen Salzen enthalten, unterliegen ber Borichrift ber Rr. 1 und 2 und zwar, wenn die Auflösung ju Injektionen bestimmt ift, in allen Fallen, die Menge bes Morphiums 2c. mag fo gering fein als fie wolle, wenn fie aber zu innerlichem Be-brauche oder zu Kluftieren bestimmt ift, in dem Falle, daß die Menge bes verordneten Morphiums zc. ben in ber Rr. 26 bezeichneten Betrag, alfo nach ber bort gebachten Tabula A 0,03 Gramm überfteigt.

Berlin, den 3. Juni 1878. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten. J. B.: Sydow. **Berzeichniß**derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Berkehr mit Giftwaaren maßgebenden Borschriften ohne schriftliche ärztliche Berordnung an das Publikum nicht verabsolgt werden dürfen.

Acetum Colchici. Acetum Digitalis. Acetum Sada-

dillae. *Acidum arsenicosum. *Acidum hydrodyani-

cum. *Aconitinum et ejus salia, *Acthylenum chloratum, *Aether phosphoratus, *Amylum nitrosum. *Apomorphinum et ejus salia. Aqua Amygdalarum amararum. Aqua Lauro-Cerasi. Aqua Opii. *Arsenicum jodatum. *Atropinum et ejus salia. *Bromalum hydratum. Bromum. *Brucinum et ejus salia. *Butylchloralum hydratum. *Cantharides et Cantharidinum. *Chininum arsenicicum. *Chloralum hydratum erystallisatum. *Chloroformium (ungemischt). Codeinum et ejus salia. *Colchicinum. *Coniinum et ejus salia. *Curare. *Curarinum sulfuricum. *Digitalinum. *Eserinum sulfuricum. Euphorbium. Extractum Aconiti. Extractum Belladonnae. Extractum Cannabis Indicae. Extractum Colocynthidis. Extractum Colocynthidis compos. Extractum Conii. Extractum Digitalis. Extractum Fabae Calabaricae. Extractum Gratiolae. Extractum Hyoscyami. Extractum Ipecacuanhae. Extractum Lactucae virosae, Extractum Opii, Extractum Pulsatillae. Extractum Sabinae. *Extractum Secalis cornuti. Extractum Stramonii. Extractum Strychni aquosum. Extractum Strychni spirituosum, Extractum Foxicodendri. Faba Calabarica. Ferrum jodatum sacharatum. Folia Belladonnae, Folia Digitalis. Folia Hyoscyami. Folia Stramonii. Fructus Colocynthidis prae-parati. Gutti Herba Cannabis Judicae. Herba Conii. Herba Gratiolae. *Hyoscyaminum. Hydrargyri praeparata. Jodoformium. Kali causticum fusum. Kalium jodatum. Lactucarium, *Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati. *Liquor Kali arsenicosi. Morphinum et ejus salia. Narceinum. Narcotinum. *Natrum arsenicicum. *Nicotinum et ejus salia. *Oleum Amygdalarum amararum aethereum. *Oleum Crotonis. *Oleum Sabinae. *Oleum Sinapis. Opium. *Phosphorus. *Picrotoxinum. *Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum. Plumbum jodatum. *Pulvis arsenicalis Cosmi. Pulvis Ipecacuanhae opiatus. Radix Belladonnae. Radix Hellebori viridis. Radix Ipecacuanhae. Radix Scammoniae. Resina Jalapac. Resina Scammoniae. Rhizomata Veratri albi. Sapo jolapinus. *Secale cornutum. Semen Colchici. Semen Hyoscyami. Semen Stramonii. Semen Strychni. *Strychninum et ejus salia. Sulphur jodatum. Summitates Sabinae. Syrupus Ferri jodati. Syrupus opiatus. Tartarus stibiatus. Tinctura Aconiti. Tinctura Belladonnae. Tinctura Caladii seguini. Tinctura Cannabis Indicae. Tinctura Cantharidum. Tinctura Colchici. Tinctura Colocynthidis. Tinctura Digitalis Tinctura Digitalis aetherea. Tinctura Eucalypti globuli. Tinctura Euphorbii. Tinctura Gelsemini sempervirentis. Tinctura Hellebori viridis. Tinctura Ipecacuanhae. Tinetura Opii benzoica. Tinetura Opii erocata. Tinetura Opii simplex. Tinctura Resinae Ialapae. Tinctura Secalis cornuti. Tinctura Stramonii. Tinctura Strychni. Tinctura Strychni aetherea. Tinctura Toxicodendri. Tubera Aconiti. Tubera Jalapae. *Unguentum arseni-cale Hellmundi. Unguenta cum Extractis narcoticis parata. Unguentum hydrargyri praecipitati albi. Unguentum hydrargyri rubrum. Unguentum Tartari stibiati. *Veratrinum. Vinum Colchici. Vinum Ipecacuanhae.

Vinum stibiatum. Zincum cyanatum. Zincum Cacticum. Zincum valerianicum.

Borstehende Berordnung des Herrn Ministers der Geistlichen 2c. Angelegenheiten bringen wir hiermit unter Hinweis auf den S. 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesesduches zur Kenntniß der Herren Apotheker und Aerzte mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß alle entgegenstehens den Berordnungen, insbesondere unsere Eirc. Berfügung vom 14. März 1870 I. II. 1971, sowie unsere Amtseblatt-Berordnung vom 14. Februar 1876 I. II. 1011 dadurch außer Kraft gesetz sind.

Die Herren Medizinal Beamten werden gleichzeitig angewiesen, etwaige zu ihrer Kenntniß gelangende Kontraventionsfälle ungefäumt ber zuständigen Behörde an-

zuzeigen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1878. I. II. A. 1010. 598. 580. Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich dem Rennvereine für Mittel Deutschland zu Gotha hierdurch gestatten, zu der mit Genehmigung der Herzog-lichen Landesregierung dei Gelegenheit der diessährigen Rennen von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden 2c. auch innerhalb des Preußischen Staates Loose zu vertreiben.

Berlin, den 17. Mai 1878. gez.: Wilhelm.

Borstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Bertrieb der betreffenden Loose, beren Preis auf 3 Mark pro Stück sestgesetzt, ist von Seiten der Polizei-Behörden nicht zu beanstanden.

Düsselborf, den 11. Juni 1878. I. II. 2871. 599. 581. Der Herr Oberpräsident der Rheinproving hat mittels Rescripts vom 16. März cr. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Magdalena-Usuls, Bethesda" zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Lause dieses Jahres eine Hauskolleste durch Deputirte abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich zu halten haben.

Düffeldorf, den 12. Juni 1878. I. I. 1271. 600. 582. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat, mittels Rescripts vom 22. April cr., der Judenschaft zu Zündorf im Kreise Mülheim a. Rhein behnfs Aufbringung der Mittel für den Nenbau einer Spuagoge daselbst, die Abhaltung einer Hauscollecte durch Deputirte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz dis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

Düffeldorf, den 12. Juni 1878. I. I. 1262.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

601. 502. Ausloofung von Rentenbriefen. Bei ber am hentigen Tage ftattgefundenen Ausloofung

von Rentenbriefen der Provinz Bestfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mart (1000 Thr.)

9x. 117, 166, 386, 492, 623, 761, 887, 1114, 1191, 1227, 1649, 1705, 1726, 1966, 2046, 2126, 2276, 2370, 2533, 2634, 2789, 2898, 3073, 3125, 3140, 3169, 3253, 3718, 3801, 3875, 3985, 4146, 4157, 4297, 4468, 4598, 4733, 4929, 4942, 5038, 5100, 5208, 5346, 5516, 5530, 5561, 5631.

2. Littr. B. à 1500 Mart (500 Thir.) Mr. 458, 651, 676, 764, 784, 803, 1006, 1128, 1166, 1476, 1510, 1655, 1731, 1838, 2061, 2135, 2142, 2285.

3. Littr. C. à 300 Marf (100 Thir.)

9tr. 11, 120, 397, 419, 490, 741, 789, 835, 866, 938, 1000, 1228, 1344, 1349, 1352, 1429, 1487, 1621, 1679, 1728, 1917, 1923, 2026, 2108, 2337, 2379, 2412, 2522, 2545, 2563, 3162, 3223, 3459, 3551, 3749, 3826, 3913, 4000, 4079, 4088, 4132, 4141, 4389, 4571, 4762, 4915, 5029, 5438, 5776, 5782, 6094, 6469, 6524, 6528, 6581, 6617, 6632, 6645, 6812, 6868, 6981, 7275, 7349, 7424, 7470, 7479, 7730, 7731, 7747, 8009, 8019, 8253, 8443, 8458, 8589, 8934, 9005, 9299, 9367, 9475, 9543, 9565, 9846, 10144, 10486, 10726, 10818, 11222, 11232, 11450, 11516, 11787, 11805, 11992.

4. Littr. D. 75 Marf (25 Th(r.)

2 180, 397, 459, 535, 762, 789, 888, 954, 1016, 1102, 1220, 1318, 1405, 1425, 1673, 1751, 1795, 1836, 1859, 2022, 2063, 2368, 2399, 2446, 2593, 2770, 3151, 3179, 3213, 3251, 3256, 3526, 3608, 3710, 3932, 4047, 4099, 4152, 4155, 4209, 4300, 4322, 4415, 4478, 4618, 4916, 5327, 5447, 5461, 5538, 5921, 5931, 6042, 6070, 6187, 6252, 6257, 6282, 6400, 6463, 6684, 6943, 7134, 7159, 7173, 7414, 7463, 7547, 7966, 7984, 8232, 8493, 8838, 8849, 8880, 9553, 9582, 9707, 9926, 9951, 10367, 10537.

Die ausgeloosten Rentenbriese, beren Berzinsung vom 1. October 1878 ab aushört, werden den Inhabern berselben mit der Aussorderung gekündigt, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriese im conrössähigen Instande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Ar. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbant-Kasse hierselbst in den Bormittagöstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriese ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beistigung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gesahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jest aber noch nicht

realifirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligfeitsterminen:

a) 1. April 1872 Littr. B. Mr. 1456;

b) 1. October 1873 Littr. C. Nr. 6354, Littr. D.

Mr. 982, 1426;

c) 1. April 1875 Littr. A. Mr. 3572, Littr. C. Mr. 3837, 8244, 8657, 9850, 10687, Littr. D. Nr. 408, 2867, 4034, 4043, 4267, 4933, 8642, 10006, Littr. E. Mr. 13608, 13609;

d) 1. October 1875 Littr. A. Nr. 2664, Littr. B. Mr. 262, Littr. C. Mr. 3794, 5302, 6008, 6583, 9209, 10402, 11465, 11899, Littr. D. Rr. 520, 2327, 2513, 3281, 3504, 5434, 5894, 5968, 6108, 7797,

8635, 8713, 8722, 9637, 9789, 10743;

e) 1. April 1876 Littr. A. Nr. 5937, 5950, Littr. B. Nr. 2196, 2293, Littr. C. Nr. 142, 368, 4098, 12053, Littr. D. Mr. 1163, 3225, 4598, 4721, 5620, 5784, 6455, 7440, 7470, 8299, 8667, 9727;

f) 1. October 1876 Littr. A. Nr. 3587, 3679, Littr. B. Nr. 38, 1227, Littr. C. Nr. 1573, 2183, 2622, 3016, 3458, 4710, 4711, 5954, 6087, 6131, 6294, 6537, 6716, 7117, 8893, 11887, 11945, Littr. D. Mr. 41, 913, 1427, 1628, 1644, 2849, 2884, 4019, 5055, 5482, 5634, 6294, 6728, 7516, 8017, 8953, 8976,

g) 1. April 1877 Littr. A. Nr. 1502, 3157, Littr. C. Rr. 832, 3231, 3747, 5922, 7379, 7462, 7500, 7955, 11820, Littr. D. Rr. 670, 710, 2299, 2836, 3314, 4704, 6206, 6493, 7586, 7669, 9176, 9290,

9577, 9592, 9709, 10822;

h) 1. October 1877 Littr. A. Mr. 4440, Littr. B. Mr. 1715, Littr. C. Mr. 465, 1084, 2602, 2767, 5006, 6934, 7179, 7477, 7997, 9931, 10487, 10593, 10924, 12015, Littr. D. Mr. 662, 719, 780, 803, 1296, 1422, 1436, 1624, 1643, 2302, 3248, 3401, 4090, 4545, 4552, 5138, 5252, 6772, 8190, 8542, 8733, 8831, 8948, 9149, 10114;

i) 1. April 1878 Littr. A. Nr. 749, 1248, 1642 1967, 2573, 3399, Littr. B. Nr. 1474, 1776, 2226, 2239, Littr. C. Nr. 188, 1763, 2513, 3721, 3831, 4053, 4535, 4574, 4626, 4721, 5553, 6873, 7170, 7315, 7891, 7903, 8232, 9492, 9522, 9676, 10166, 10834, 11295, 11350, Littr. D. Nr. 417, 750, 2336, 2710, 4531, 4895, 4909, 6156, 6334, 6433, 7446, 7819, 7926, 8928, 9370, 9383, 9990, 10317, 10517, 11277, hierdurch erinnert, dieselben unserer Raffe zur Zahlung der Baluta zu prafentiren, wobei bemerft wird, daß ber aus bem Fälligkeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöfte Rentenbrief Littr. C. Nr. 11475 mit bem 31. Dezember 1877 verjährt ift.

Schließlich machen wir barauf aufmertfam, bag bie Nummern aller gefündigten resp. noch rüchfandigen Rentenbriefe burch die Seitens ber Redaction bes beutiden Reichs= und Königlich Preußischen Staats=Unzeigers herausgegebene Allgemeine Berloofungs-Tabelle jowohl ım Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende

Stud biefer Tabelle bei ber gebachten Redaction jum Breife von 25 Pfennigen bezogen werden fann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction ber Rentenbank für Die Broving Beftfalen, die Rheinproving und die Proving Beffen-Maffau.

602. 559. Durch Urtheil bes hiefigen Königlichen Landgerichts vom 2. April 1878 ift die Ehefrau bes Seibenwebers Johann Beter Cremer, Maria Agnes geborene Beinrichs aus Crefeld, gegenwärtig in ber Departemental-Frrenanstalt zu Duffeldorf untergebracht, für interdigirt erflärt worden.

Die herren Notarien meines Umtsbezirks ersuche ich, ber Borschrift des Artifels 501 des B.=B. B. 311 ge=

nügen.

Duffeldorf, ben 5. Juni 1878.

Der Ober-Brofurator: von Guerard. 603. 560. Durch Urtheil bes hiefigen Roniglichen Landgerichts vom 30. April 1878 ift die gewerblose Helena Catharina Ruhland aus Crefeld, gegenwärtig in der Departemental-Frrenanstalt zu Duffeldorf untergebracht, für interdizirt erflärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich. der Borichrift des Artifels 501 des B.-G.-B. zu ge-

Duffeldorf, ben 5. Juni 1878.

Der Ober-Brofurator: von Guerard. 604. 570. Durch Urtheil bes hiefigen Rönigs. Landgerichts bom 30. April cr. ift ber Tagelöhner Franz Brand aus Bürrig, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für interdicirt erflärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich. der Borschrift des Artifels 501 des B. G. B. zu genügen.

Duffeldorf, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Brofurator: von Guerard. 605. 571. Durch Urtheil bes hiefigen Rönigl. Landgerichts vom 8. Mai cr. ift der Bierbrauer Heinrich Roloffs aus Mündelheim, gegenwärtig in der Provinzial-Frrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für interdicirt erflärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich. der Borichrift des Artifels 501 des B. G. B. zu genügen.

Duffelborf, ben 7. Juni 1878.

Der Ober-Brofurator: von Guerard. 606. 569. Bu Rüppersteg und Erfrath im Regierungsbezirf Duffeldorf follen am 1. Juli mit bem Boftamte vereinigte Telegraphen-Betriebsftellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düffeldorf, den 11. Juni 1878. Der Raiserliche Ober-Post-Direttor, Geheime Postrath: Friederich.

Sicherheits:Polizei.

607. 552. Es sind gestohlen: 1. In der Nacht von 12/13. März cr. mittelst Ginbruchs aus der Barterbude Nr. 21 am Berbeder ChauffeeUebergange 1 Schiebekarrenrad und 1 Taschenmesser, 1393/78;

2. in ber Nacht vom 10/11. März cr. aus ber Bärtersbude Nr. 16 der Strecke Riemke — Pluto mittelst Einsbruchs eine Blechkanne und 1 Blechtopf; 1430/78;

3. am 27. Februar dem Obersteiger Friedrich König zu Schalke 1 schwarzer Tuchüberzieher mit schwarzem Sammetkragen; in dem Ueberzieher besanden sich 1 Notizbuch mit mehreren Bons "Gut für" Consolidation I den . . . 187 ., 1 Cigarrenetui mit dem Namen König, 1 buntes Taschentuch, 1 kleiner hölzerner Winkel und 1 halbes Packet Taback; 1431/78;

4. am 26. Marz cr. bem Maurer Bernhard Bertenbrod bon hier eine Salsuhrkette mit Golbbeichlag; 1479/78;

5. in der Zeit vom 17. bis 24. März cr. bem Bergmann Franz Straßmann hier eine dunkel cavirte Sommerhose; 1511/78;

6. am 2. Märzer. dem Wirth Wieselzu Brodhausen mittels Einbruchs 2 Schinken, 1 Stüd Brod, ca. 20 Brödchen, 5—6 Pfd. Melis, 1 Suppenterine und mehrere Tassen, 1,50 M. und 1 Portemonnaie mit 20 Pfg., 1 Dutsend Gabeln, Löffel und Messer, 3 Flaschen mit Klaren, Bittern und Bonekamp, 1 neues gelbes Taschentuch;

7. in der Nacht vom 6/7. März er. der Wittwe Unton Fatum zu Gelsenkirchen mittels Einbruchs 1 verzinnter blecherner Waschtessel, 1 blau lakirter Kochtops, 1 braun lakirter Wasserimer und 3 Hühner; 1569/78;

8. in der Nacht vom 24/25. März cr. von der Zeche General-Erbstollen zu Weitmar dem Procuristen Massener 1 Arbeitsrock, mehrere Eier und Rüsse und dem Cassirer Vaerst ein angebrochenes Kistchen Cigarren; 1599/78;

9. in der Nacht vom 26/27. März cr. dem Rechts-Unwalt Cremer zu Gelsenkirchen 5 Faltenhemde, 1 Herrennachthemd, 9 Herrenkragen, 15—20 Taschentücher gez. C. C., A. B., M. C., 1 seines und 1 grobes Betttuch gez. A. B., 2 Steppdecen-Ueberzüge mit Spigen gez. A. B., 3 viereckige und 2 lange Kopstissenüberzüge gez. A. B., 1 kleines Betttuch gez. C. C., 6 Frauenhemben gez. A. B., M. B., M. M., 3 Frauen-Beinkleiber, 1 Willumhang, 5 Handtücher gez. A. B., 3 Kinderhöschen mit Stickerei, 3 Kinderhemden, 1 Untertaille, 2 hellfarbige und 2 weiße Kinderschürzen, 1 große weiße Schürze, 2 Haar Damenmanchetten, 1 Damenkragen mit breiter Spiße; 1480/78;

10. in der Nacht vom 14/15. April cr. dem Winkelier und Wirth F. W. Best zu Mittelstiepel mittels Einbruchs 1 Stück grau carirter Buxsin, 1 Stück gelb carirter Buxsin, 1 Stück gelb carirter Buxsin, 1 Stück grauer Buxsin, 1 Stück schwarzer Satin, 1 1/4 Weter schwarzer Tricot, 5—6 Cachemir Longsshawl, 1 Stück Cachemir von 20 Meter, 4 Stück grüner, grauer und blauer Rips, 20—25 Klg. Speck, 1 Kübel enthaltend etwa 6 Klg. Butter, mehrere Packete Taback, 1/2 Stück Bettmöbel, roth und weiß carirt, ca. 20 Meter, 5—6 Stück Leinen, je 331/3 Meter lang, 7 Meter schwarzer Sanenet, 32 Meter schwarzer Zanella;

11. am 5. d. M. dem Tagelöhner Heinrich Helbmann zu Hattingen 1 massive goldene Brosche, 2 goldene

Trauringe, wovon der eine die Buchstaben H. H. und der andere L. D. trägt:

2. dem Sütteninvaliden Johann Beder gu Sattingen

1 feidener Regenschirm: 1637/78:

12. in ber Nacht vom 13/14. April cr. bem Bergmann Johann Sprenger zu Gelsenkirchen 1 eiserne Harfe und 1 Waschfaß: 1635/78;

13. am 12. Februar cr. ber Wittwe Luckemeyer zu Witten mittels Einbruchs circa 5—6 Dutend leinene Brufteinfätze; 1412/78;

Ich ersuche um Auskunft über Berbleib und Thäterschaft. Bochum, den 21. Mai 1878. Der Staats-Unwalt.

608. 554. Es find geftohlen worden:

1) dem Wirth Johann Schetter in Krah in der Nacht zum 1. Juni cr., 1 Regulator-Uhr, 4 Flaschen Branntwein, (1188—78);

2) dem Bergmann Franz Schmitz zu Stoppenberg in der Nacht zum 2. Juni cr., ein 7 Monate altes Schwein,

1207 - 78);

3) dem Tagelöhner Johann Leggewie zu Bogelheim in der Nacht zum 3. Juni cr., ein 9 Monate altes Mutterschwein von ganz gelber Farbe, (1216—78).

Jeder, der über die Thaterschaft ober ben Berbleib ber entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Effen, ben 4. Juni 1878.

Der Staatsanwalt : Schlüter.

609. 556. In der Nacht vom 18. zum 19. Mai d. J. stind dem Kaufmann Heinrich Braun zu Elberfeld, Berlinerstraße 124, unter erschwerenden Umständen 8 bis 10 Stücke Leinen und zwei Stücke Kleiderstoffe gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Anskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 3. Juni 1878.

Der Ober-Brofurator: Lüteler.

610. 557. In der Nacht vom 29. zum 30. Mai d. J. sind zu Kuhlendahl unter erschwerenden Umständen dem Ackerer Wilhelm Astrath und dem Knecht Karl Riemanns mehrere Paar Stiefel und Schuhe, mehrere Hemden gez. J. A. und W. A., seinene Betttücher gez. W. A. und andere Gegenstände gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über ben Thater und ben Berbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde bavon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, ben 6. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: Lüteler.

611. 572. In der Nacht vom 24. zum 25. Mai b. J. wurden zu Elberfelb unter erschwerenden Umständen der Firma Büren & Eisfeller Geld, Briefmarken und ein Coupon der Eisenhütten-Gesellschaft Windhoff, Deters & Co. in Lingen, auf dessen Rückseite sich verschiedene Notizen besinden, gestohlen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über ben Thäter ober ben Berbleib ber geftohlenen Gegenftanbe Mustunft ertheilen konnen, mir oder der nächften Bolizeibehorde ungefäumt davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 7. Juni 1878.

Der Ober=Profurator: Lüteler.

612. 573. Am 29. Mai d. J. hat ein etwa achtzehn= jähriges Madchen, welches ein grungebrucktes Rleid und ein graues Umichlagetuch anhatte, ben Schuhwaarenhändler Otto Jonas zu Barmen um 5 Baar Frauenichube, 2 Baar Rinderschuhe und einen braunen Bentelforb betrogen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Person des Madchens oder den Berbleib der geftohlenen Gegenftände Ausfunft ertheilen fonnen, mir oder ber nächften Bolizei-Behörde ungefäumt bavon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Brokurator: Lüteler.

613. 574. In der Nacht vom 29. gum 30. Mai d. J. find zu Elberfeld unter erschwerenden Umftanden von einem Wagen des Fuhrunternehmers Varnholt 5 Stud Shirting der Firma Fr. Send & Söhne gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Thäter ober ben Berbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen fonnen, mir ober ber nachften Bolizei-Behorbe ungefäumt bavon Anzeige zu machen. Elberfeld, ben 7. Juni 1878.

Der Ober-Brofurator: Lüteler.

Bersonal-Chronif.

614. 576. A. Kommunal=Berwaltung.

Ernannt: a) ber Bureauaffiftent Beinr. Bubener ju Duisburg jum Stellvertreter bes Standesbeamten bes die Stadt- und Landburgermeisterei Duisburg umfaffenden Standesamtsbezirfs; b) ber Gemeindeverord= nete Friedrich Wilhelm Sach jum Stellvertreter bes Standesbeamten bes Standesamtsbegirfs ber Land= bürgermeifterei Gerresheim.

B. Medizinal=Berwaltung.

Dem Apothefer Johann Napoleon Berndorff aus Coln ift die Concession zur Führung der bisherigen Lüdede'ichen Apotheke (Adler = Apotheke) in Elberfeld ertheilt worden.

C. Steuer=Berwaltung. Der kommissarische Steuer-Empfänger Dürselen zu Webelinghoven ift befinitiv jum Steuer = Empfänger ernannt worden.

615. 555. Perfonal=Beränderungen im Begirke ber Raiferlichen Ober-Boftbirection in

Düffeldorf.

Ernannt find: ber Dber-Boftfefretar Berbit in Crefeld jum Boftfaffirer ; ber Boftfefretar Rollein in Elberfeld zum Ober = Poftfefretar; die Poftaffiftenten: Beders in Neuß, Hoffmann in Barmen-Unterbarmen, Schrage in Effen, von Pigage in Duisburg, Kriften bei dem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Emmerich —, Bünnings in Elberfeld, Fagbender bei dem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Steele —, Baltyser in Gelbern, Roefters in Sudeswagen, Murmann bafelbft, Kerschtamp in Elberfeld, Haffmanns in Lennep, Ruth in Mülheim a. d. Ruhr, Schöneborn in Lennep, Stange in Erefeld, Jonas in Werben, Kiesow in Wesel, Winterhoff in Duffeldorf, Schniege bei dem Bahn-Poftamte Nr. 15 — Zweigstelle Duffeldorf —, van Burd in Effen, Effer in Cleve, Dargel in Crefeld, Przykop bei bem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Duffelborf Krebs daselbst, Gang in Mülheim a. b. Ruhr, Boeich in Oberhausen, Draeger daselbst, sowie ber Postpraktifant Behmann in Crefeld gu Boftfefretaren; Die Ober-Telegraphiften Stange in Elberfeld, Banfelow in Dilheim a. d. Ruhr, Schmidt in Barmen, Sartmann in Duffeldorf, Meisner in Solingen, Meyer in Duisburg, Buermann in Effen, Freudenberg in Duffelborf gu Ober-Telegraphenaffistenten; die Bostaffistenten Soefer in Neuß, Biederstaedt in Duffeldorf, hendricks und Janffen in Elberfeld, Sartmann in Barmen-Rittershaufen, Rixen in Crefeld, Gidmann in Mors zu Ober-Poftaffiftenten.

Versett sind: der Telegraphen-Inspector Fuchs von Duffelborf nach Leipzig, der Telegraphen-Inspector Hoenide von Liegnit nach Duffelborf, der Postassistent

Schrage von Ueberruhr nach Effen.

Beftorben ift: ber Telegraphen-Affiftent Schut in Oberhausen.

Zufammenstell ung 616. 577. ber in ben öffentlichen Anzeigern Rr. 81, 82 und 83 zur Besetzung angezeigten, Mr. ber Melbung Befanntm, gegenwärtig vafanten Dienftstellen. bis zum 2668 Lehrer ober Lehrerin an ber katholischen Bolksichule in Silben, Landfreis Duffelborf. fommen: a. eines Lehrers 1050 Mark, b. einer Lehrerin 900 Mark. Beide erhalten freie Wohnung und Bergütung für Heizen 2c. von 72 Mark. baldigft 2669 Lehrer an ber fatholijchen Bollsichule in Walbed, Rreis Gelbern. Ginkommen: 1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark. 2670 Lehrer ober Lehrerin an Der fatholischen Bolfsichule in Sittard, Rreis Rempen. Ginkommen: 1050 Mark refp. 900 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark. baldigft 2671 Lehrer oder Lehrerin an der evangelischen Bolksichule in Bierfen, Rr. M.-Gladbach. Ginkommen: eines Lehrers: 1200 Mark, Miethsentschädigung von 120 Mark und Bergütung für Reinigen 2c. von 120 Marf, Gintommen einer Lehrerin: 870 Mart, Miethsentichabigung von 108 Mart und Bergütung für Reinigen zc. von 120 Mark. 20/6

Rr. b		Melbung bis 'zum
	Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Elten, Kreis Rees. Einkommen: 825 Mark, freie Bohnung und Garten.	baldigit
	Drei Rlaffenlehrer an den evangelischen Bolksschulen in Bergheim, Effenberg und Schwafheim, Kreis Moers.	baldigit
	Mehrere katholische Klassenlehrer in der Bürgermeisterei Richrath. Einkommen: 1350 resp. 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark.	22/6
	Lehrer an der evangelischen Bolfsschule in Laer, Kreis Bochum. Ginkommen: 1300 Mark, freie Bohnung und Bergütung für Heizen 2c. von 120 Mark.	1/7
	Lehrer ober Lehrerin an der katholischen Bolksichule in Wittlaer, Landkreis Duffeldorf. Einstommen: 1050 resp. 900 Mark und Miethsentschädigung von 90 Mark.	1/7
2744	Lehrer an der katholischen Bolksschule in Seisingen, Kreis Effen. Einkommen 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1950 Mark, freie Wohnung und Garten,	
	sowie Bergütung für Heizen zc. von 105 Mark.	baldigft